

S A T Z U N G

der Gemeinde Pfaffenweiler, Kreis Villingen

über den Bebauungsplan für die Gewanne Kohlbrunnen, Rastenäcker, Göhrle, Mittenbühl, Dobelwiesen und Spohnplatzteile in Pfaffenweiler, Kreis Villingen.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (DGBL. I S. 341), §§ 3, 16, 111, 112 der Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 15. Juni 1965 den Bebauungsplan für die Gewanne Kohlbrunnen, Rastenäcker, Göhrle, Mittenbühl, Dobelwiesen und Spohnplatzteile als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinienplan (§ 2 Ziff. 3) und Bauabschnittsplan.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan sieht drei Bauabschnitte vor. Festsetzung der räumlichen Begrenzung der Bauabschnitte geht aus dem Bauabschnittsplan hervor. Mit der Überbauung des 1. Bauabschnittes ist bereits begonnen worden. Mit der Überbauung des 2. Bauabschnittes kann erst aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses begonnen werden, vorausgesetzt, daß ca 80 % des 1. Bauabschnittes überbaut ist. Das Gleiche gilt für den 3. Bauabschnitt sinngemäß.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 1) Straßen- und Baulinienplan | 1:1000 |
| 2) Gestaltungsplan | 1:1000 |
| 3) Straßenlängs- und Querschnitte | |
| 4) Bebauungsvorschriften | |
| 5) Bauabschnittsplan | 1:1000 |

Beigefügt sind:

- 1) Übersichtsplan 1:5000
- 2) Begründung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenweiler, den 15. Juni 1965



W. Müller
.....
Der Bürgermeister

Genehmigt gemäß §§ 11 BBauG, 111 LBO
mit Beschluß vom 18. Aug. 1966

Landratsamt Villingen
- Untere Baurechtsbehörde -
i. V.



[Handwritten signature]